

Abdruck /

Der zu Regenspurg

Durch

Alle Drey Hoch-Loibl. Reichs-Collegia

verglichen und auffgesetzte

P U N C T A,

Auff was Art und Weiß das

Röm. Reich den von der Aller-Christlichsten

Majestät in Franckreich vorgeschlagenen zwanzig-

jährigen Stillstand der Waffen anzunehmen

resolvirt ist.

Geschehen zu Regenspurg / den 21/31. Julij 1684.

---

Gedruckt im Jahr 1684.

1.  
In diesem Stillstand seynd pro fundamento die Westphäl-  
und Nimwegische Friedens-Schlüsse / als wann dieselbe von  
Wort zu Wort allhier inserirt wären / zu halten / und damit nicht  
allein die Confortes pacis Westphalicæ förderst der Röm. Käyserl.  
Majestät mit Dero Erb-Königreich und Lanthen das Universum  
Imperium dessen zehen Creissen / und insonderheit die darunter bishero  
am meisten bedrängte Chur-Rheinisch / Burgundisch und Ober-  
Rheinische Reichs-Creyse / alle und jede Reichs-Stände / Reichs-  
Ritterschafft / Vasallen / Territorio und Zugehörige in Teutsch und  
Welschen-Landen / nullo excepto, sambt dero Landen und Unterthanen  
sondern auch die Cron Spanien gleichfalls mit dero Königreichen /  
Provinzien und Landen zu begreifen / und reciprocè würtllich zu ga-  
rantiiren.

2. Restituiren Ihre Kön. Majestät in Franckreich alles das  
jenige cum omni causa, was nach dem 1. Augusti 1681. in derselben  
Namen / oder auf dero Anweisung im Reich occupirt, oder vermeinter  
repressalien, wie sie in territorio Gallico erhoben / oder mit Arrest be-  
schlagt ist / es wird auch unter obgedachter Restitution begriffen / was  
ante dictam 1. Aug. 1681. durch Special-arrest oder Urtheil nicht re-  
uniiret und occupirt, sondern nur als wann es pertinentia von denen  
reuniirten Stücken vor Alters gewesen / von denen Hülshiers oder  
aufgeschickter Mannschafft de facto einbezogen worden / jedoch wird  
von besagter Restitution die Stadt Straßburg / deren Fortificatio-  
nen und Kehler Schantz außgenommen / als welche der Cron Franck-  
reich zeit wählenden Armistitii in eben solcher Art und qualität wie die  
übrigen / ad interim zurück gelassen / der Flecken Rehl aber verbleibt mit  
allen seinen Recht und Gerechtigkeiten seinem Eigenthumbs Herrn.

3. Exerciren Ihre Königl. Majestät in Franckreich in denen  
Landen und Orten / welche Sie Vermög Stillstands ad interim in  
possession behalten, die Superiorität / wie Ihre Käys. Majest. und das  
Röm. Reich solche exerciret, daß einfolglich die in dem reuniirten di-  
strict gelegene eigenthümbliche Land / Ort und Güter denen Eigen-  
thumbs Herrn nicht entzogen / in specie auch die Lehen / wie vorhero  
unter Ihr. Käys. Majestät und des Reichs Superiorität geschehen /  
von denen jenigen Ständen / welche dieselbe zu vergeben haben / forthin  
gebührend empfangen werden / und die Lehenleut praestanda zu prakti-  
ren gehalten seyn sollen.

4. Lassen Ihre Kön. Majestät in Franckreich die Eigenthums-  
Herren und rechtmäßige Erben/ Successores vor ein und andere  
Städte / und männiglich im übrigen allerdings in den vollkommenen  
Genuß/Stand und Exercitio in Ecclesiasticis & Politicis wie das  
Instr. p. W. mit sich bringet / und es vor der so genannten reunion und  
occupation gewesen.

5. Was darinnen biß dahero verändert / solle förder sambst in  
gedachten vorigen Stand restituiret/und insonderheit quoad in Eccle-  
siastica in statu de An. 1624. allerdings gelassen werden/ in politicis  
aber solcher gestalt/das obbemeelte Eigenthums- Herren Successores,  
vor ein und andere Städte bey allen dero hergebrachten Landsherrlich-  
chen Rechten und Nutzungen tam in civilibus, quam in criminalibus,  
wie dieselbe bey der occupation sich befunden / unbannträgtlich blei-  
ben/auch ihnen und ihren Untersassen/sie seyn wohnhafft wo sie wollen/  
unverwehrt seyn/ihre Güter zu administriren oder zu veralieniren/  
wie es ihnen selbst gefällig seyn wird.

6. Seind die Limites und Gränken zwischen dem Reich und  
der Cron Franckreich/alsobald wie solche durante armistitio seyn sol-  
ten/eigenlich zu ziehen und zu setzen/auch der modus abzureden.

7. Seind die Friedens Tractaten (nach deren Endigung die-  
ses Armistitium, mit allen hiebey gesetzten Conditionen fällt) selb-  
sten sofort anzufangen / und hat man sich des Orts und Zeit halben  
allhie zu vergleichen.

8. Renunciiren Ihre Königl. Majestät in Franckreich allen  
Præntensionen ans Reich und dessen Stände/Glieder und Zugehör-  
ge/sie rühren her wo sie wollen/und in specie aller Appertinentien,  
Dependentien, Connexen, Protectionen, also genannten Reunion-  
en, und was für Prætecten einigerley Weise erdacht werden können.

9. Wie dann die Commerciën zwischen dem Reich und der  
Cron Franckreich/und insonderheit in denen bey wehrendem Armistitio  
in Franckösischen Händen ad interim verbleibenden Städte und Landen  
frey gelassen/keine neue Zoll zu Wasser und Land/oder dergleichen an-  
gelegt/auch die alte Imposten nit erhöhet/und die nach dem Nimwe-  
gischen Frieden, Schluß angelegte wiederumb abgethan.

10. Sollen keine neue Vestungẽ in diesen ad interim nachgelassenen  
Städte und Landen angelegt/noch die alten extendiret, sondern auch  
hierunter alles in den statum occupationis wieder gesetzt und gelassen/  
also folglich alle Fortifications Gebduß- und jenseits am Rhein ein-  
gestellt/

gestellt/ so viel aber die Einquartirungen und Durchzügen in obgedachten Städten und Länden betrifft/ es nach Aufweisung der Reichs Constitutionen und Instr. P. W. gehalten werden.

11. In Process Sachen sollen die Cognitio, appellatio & executio Causarum bey denen Reichs-Tribunalien verbleiben/allwo vor Zeit der so genannten Reunionen litis pendens gewesen/ weniger nicht die zwischen beyden Theil Unterthanen verhandene Vortrüg observiret, und bey denen hiernächst darauf oder sonst etwa entstehenden Strittigkeiten des rei forum den gemeinen Rechten nach / von dem actore agnosciret und gefolget / vielweniger die nicht mit unter so genannter Reunion begriffene Reichs-Stände/ oder dero Unterthanen/wegender von den Französ. Unterthanen und Angehörigen/etwa erhandelter Schulden oder auch Prætensionen, vor frembde Gerichte gezogen/noch sonst auff einige Weise angefochten oder exerciret, sondern coram competente ordentlich belanget werden.

12. Bleibet dem Röm. Reich in allewege frey/dieses Armistitium, welches von der Cron Frankreich Allirten nicht weniger genau zu observiren nach eigenem Belieben unter sich zwischen Käys. Maj. und den Ständen/ contra quamcunque turbationem vel directam vel indirectam realiter zu garantiren, auch zu sothaner Real- und General Garantie andere aufwärtige Christliche Potenzen zu requiriren.

13. Desgleichen soll auch das zwischen denen Cronen Spanien und Frankreich auff die von dieser vorgeschlagene/und von Jh. Käys. Maj. im Namen Jh. Röm. Maj. in Spanien/ angenommene Conditiones geschlossene Armistitium von Käys. Maj. und gesambten Reich realiter garantirt werden.

14. Stehet beyden Theilen bevor in den nechsten drey Monaten vor ratificirung dieses Tractats seine fernere includendos ex communi consensu zu benahmben.

Schlichlichen sollen die etwa über dieses Armistiz-recess oder sonst sich ereignende dubia und Strittigkeiten nicht via facti vel armorum, directè vel indirectè nec per se nec per alios, sondern amicabiliter dem Instr. P. W. gemäß erörtert und abgethan werden.